

## Merkblatt Mindestlöhne Liechtensteiner Hotellerie und Gastronomie ab Oktober 2024 (Selbstverpflichtende LHGV Landeslöhne)

Mindestlöhne gemäss Art. GAV für Mitarbeiter, welche das 18. Altersjahr vollendet haben Zusatz zum Art.80 Mindestlöhne Der Arbeitnehmer erhält den Krankenkassenzuschuss gemäss dem aktuellen jährlichen Satz des Amts für Gesundheit (2024 CHF 166.00)		Vollzeit Monats- Iohn Brutto CHF (ohne I3. Monats- Iohn)	Stundenlöhne (Basis-Stundenlohn) ohne Zuschläge für Ferien-, Feiertage und 13. Monatslohn  Reguläre Arbeitszeit pro Arbeitswoche			
			42h Woche	43h Woche	44h Woche	45h Woche
_			8.4h pro Tag	8.6h pro Tag	8.8h pro Tag	9.0h pro Tag
Stufe I a	Mitarbeiter ohne Berufslehre In den ersten 12 Monaten	3'468.00	19.00	18.56	18.14	17.74
	Mitarbeiter ohne Berufslehre Nach 12 Monaten	3'662.00	20.07	19.60	19.15	18.73
Stufe 1b	Mitarbeiter ohne Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progresso Ausbildung In den ersten 12 Monaten	3'570.00	19.56	19.11	18.67	18.26
	Mitarbeiter ohne Berufslehre mit erfolgreich absolvierter Progresso Ausbildung Nach 12 Monaten oder ab dem 4 Berufsjahr.	3'764.00	20.62	20.15	19.69	19.25
Stufe 2	Mitarbeiter mit <u>2-jähriger</u> <u>beruflicher Grundausbildung</u> mit Berufsattest <b>(EBA)</b>	3'672.00 3'866.00	20.12	19.65	19.21	18.78
	In den ersten 12 Monaten Mitarbeiter mit 2-jähriger beruflicher Grundausbildung mit Berufsattest (EBA) Nach 12 Monaten	3 866.00	21.18	20.69	20.22	19.77
Stufe 3	Mitarbeiter mit 3-jähriger beruflicher Grundausbildung mit Berufsattest (FZ) In den ersten 12 Monaten	4'253.00	23.30	22.76	22.24	21.75
	Mitarbeiter mit 3-jähriger beruflicher Grundausbildung mit Berufsattest (FZ) Nach 12 Monaten	4'559.00	24.98	24.40	23.85	23.32
Stufe 4	Mitarbeiter mit <u>abgeschlosse-</u> <u>ner Schweizer oder europäi-</u> <u>scher Hotelfachschule</u> mit Berufsattest oder gleichwerti- ger Ausbildung.	frei verhandelbar				

Vers. 2025/3, 08.01.2025

Tel. +423 232 21 31 . Adler Vaduz, Sekretariat ÖR-Nr: FL-0002.207.063-9



Von den Mindestlöhnen der Stufen I-4 sind ausgenommen						
Mitarbeiter die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben	frei verhandelbar Empfehlung: I.00/Std/Altersjahr					
Über 18-jährige die an einer schweizerischen oder europäischen Bildungseinrichtung immatrikuliert sind und eine branchenfremde Vollzeitausbildung absolvieren.	Stufe Ia					
Vermindert leistungsfähige Mitarbeiter aus staatlichen oder staatlich bewilligten Wieder- eingliederungs- und Förderprogrammen.	frei verhandelbar oder staatliche Vorgaben					
Berufspraktikanten während der Ausbildung max. 12 Monate	2'601.00	14.25	13.92	13.60	13.30	

Faui ana atao bii di anno a in 9/ years Basis Storada	and a han
Ferienentschädigung in % vom Basis-Stunde	
Bei Stundenlöhnen Ferienentschädigung bei 20 Tagen	8.33%
(4 Wochen)	10.4404
Bei Stundenlöhnen Ferienentschädigung bei 25 Tagen	10.64%
(5 Wochen)	
Bei Stundenlöhnen Ferienentschädigung bei 30 Tagen	13.04%
(6 Wochen)	
Feiertagsentschädigung in % vom Basis-Stur	ndenlohn (Anzahl wird jährlich publi-
ziert)	
Bei Stundenlöhnen Feiertagsentschädigung bei 10 Fei-	4.35%
ertagen	
Bei Stundenlöhnen Feiertagsentschädigung bei 11 Fei-	4.80%
ertagen	
Bei Stundenlöhnen Feiertagsentschädigung bei 12 Fei-	5.26%
ertagen	
13. Monatslohn Art.37 Ziff.1-6.	
Der Arbeitnehmer hat für jedes Arbeitsjahr ab dem 13	. Monat im gleichen Betrieb oder beim glei-
chen Arbeitgeber Anspruch auf einen 13. Monatslohn.	Im 13 Monat erstmals 1/12 oder ab dem 2
vollen Beschäftigungsjahr erstmals 12/12.	
Bei Stundenlöhnen 13. Monatslohn	8.33%
	•

## Auszahlungen Stundenlöhner:

Ferienentschädigung, Feiertagentschädigung und 13. Monatslohnanteile müssen jeweils separat ausgewiesen werden. Der 13. Monatslohn kann bei Anspruch auch jeweils im Dezember oder bei Austritt ausbezahlt werden.

Verpflegung und Unterkunft im Haus				
Maximalabzug für Verpflegung und Unterkunft				
Pro Monat (30 Tage)	990.00			
oder pro Tag	33.00			
Maximalabzug für Verpflegung				
Pro Monat (30 Tage)	660.00			
oder pro Tag	22.00			
Maximalabzug für Unterkunft	22.00			
Pro Monat (30 Tage)	300.00			
oder pro Tag	10.00			
gemäss den heutigen Bestimmungen der AHV	10.00			

Verpflegung kann im Arbeitsvertrag auch schriftlich selbst geregelt werden, es dürfen die AHV-Sätze aber nicht unterschritten werden.

Vers. 2025/3, 08.01.2025